

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-11-09

Dezernat: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Grotelüschen, Christel
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01633/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V und §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz M-V die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) in Form der beigefügten Anlage 2.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 unter TOP 23 zu DS 01483/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, nach der Sommerpause einen Vorschlag für eine Neufassung der Straßenausbausatzung in folgenden Punkten vorzulegen:

- neue, betroffene Anwohner entlastende Kategorisierung der Schweriner Straßen,
- Festschreibung von besseren Beteiligungsmöglichkeiten der Beitragspflichtigen.

Zur Umsetzung des Beschlusses erfolgte ein Vergleich mit den Regelungen der Ausbaubeitragssatzungen der weiteren fünf großen Städte Mecklenburg-Vorpommerns, namentlich der Hansestädte Rostock, Stralsund, Wismar und Greifswald sowie der Stadt

Neubrandenburg.

Dabei war festzustellen, dass diese Satzungen – wie auch die der Landeshauptstadt - auf die Straßenkategorien Hauptverkehrsstraßen, Haupterschließungs-/Innerortsstraßen, Anliegerstraßen und Fußgängerzonen abstellen.

Im Vergleich der Bemessung der den Straßenkategorien zuzuordnenden Teileinrichtungen waren allerdings Unterschiede festzustellen. Die Zusammenstellung der Anliegeranteile in den Satzungen der genannten Kommunen ist in Anlage 1 enthalten.

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen - Anlage 2 - sieht nunmehr die jeweils niedrigsten Vorteilssätze vor. In Bezug auf den Beitragssatz für kombinierte Geh- und Radwege an Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen wird allerdings der Rechtsliteratur gefolgt, die die Festlegung einer gesonderten Vorteilsquote zwischen der des Gehweges und der des Radweges für rechtmäßig erachtet.

Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die derzeit noch geltende Ausbaubeitrags-satzung, Beschluss Stadtvertretung vom 17. Juni 2013, als rechtssicher anzusehen ist. Dies wird nicht nur durch das bekannte Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Arndt bestätigt, sondern insbesondere auch regelmäßig durch verwaltungs- und zum Teil oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Beispielhaft seien hier folgende Urteile des VG Schwerin genannt:

- 11.09.2014 zur Fußgängerzone Marienplatz: Bedenken gegen die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit der ABS 2013 sind weder von der Klägerin erhoben worden noch sonst ersichtlich;
- 16.02.2017 zur Geschwister-Scholl-Straße: Die Aufwandsverteilung begegnet keinen Bedenken, soweit der Beklagte die Geschwister-Scholl-Straße als Anliegerstraße eingestuft und dementsprechend 75% des Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt hat.
Ebenso: 06.04.2017 zur Martinstraße, 18.05.2018 zur Anliegerstraße Großer Moor;
- 25.08.2017 zur Graf-Schack-Allee: Die Ausbaubeitragssatzung ist materiell rechtmäßig, rechtmäßig ist auch die Vorteilsregelung in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ABS, wonach bei Hauptverkehrsstraßen der beitragsfähige Aufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen zu 65 vom Hundert auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird.

Zuletzt wurde die Rechtmäßigkeit der geltenden Ausbaubeitragssatzung in den mündlichen verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen zur Ausbaubeitragserhebung für den Geh-/Radweg Greifswalder Straße am 26.10.2018 und 02.11.2018 festgestellt.

Dem entsprechend werden die Regelungen der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin unter den beitrags erhebenden Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern bisher auch immer wieder zum Vorbild genommen.

Eine Gewähr, dass die Ausbaubeitragssatzung mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen gleichermaßen gerichtlichen Überprüfungen Stand hält, kann nicht gegeben werden.

Entsprechend dem Beschluss der Stadtvertretung wird die Ausbaubeitragssatzung unter § 1a um eine Regelung zur Anliegerbeteiligung ergänzt.

2. Notwendigkeit

Beschluss der Stadtvertretung vom 10.09.2018 zur DS 01483/2018 „Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung“

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Satzungsänderungen führen zu Mindereinzahlungen im städtischen Haushalt. Angaben über die Höhe dieser Mindereinzahlungen sind allerdings nicht möglich, da sie von den konkreten Baumaßnahmen und Kosten an den unterschiedlichen Straßen mit ihren unterschiedlichen Teileinrichtungen abhängig ist.

Am Beispiel der im Jahr 2014 abgerechneten Maßnahme „Grundhafter Ausbau Graf-Schack-Allee“ wurde ermittelt, dass sich die umlagefähigen Kosten in Höhe von 606.164,62 € laut Ausbaubeitragssatzung 2013 mit den nunmehr vorgeschlagenen Vorteilssätzen auf 453.373,58 € reduzieren würden.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

entfällt

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

Anlagen:

Anlage 1: Vergleich Vorteilssätze

Anlage 2: 1. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen

Verfahrenshinweis:

Dieses Dokument befindet sich im Entwurfsstadium und ist noch nicht zur Weiterleitung in die Gremien (außer Dezernentenberatung) freigegeben.

Die Unterschriftenleiste wird nach Bestätigung durch die Dezernentenberatung im Zuge der Freigabe der Vorlage durch das Büro der Stadtvertretung eingearbeitet.

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

(1) § 1a Anliegerbeteiligung wird neu in die Satzung eingefügt:

§ 1a

Anliegerbeteiligung

- (1) Die Anliegerinnen und Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Erörterung einer Straßenbaumaßnahme in den Ausschüssen und Ortsteilvertretungen über die Art und den Umfang der geplanten Maßnahme zu informieren.
- (2) Den Anliegerinnen und Anliegern ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Planung des Vorhabens unberücksichtigt bleiben. Das Prüfergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) § 3 Vorteilsregelung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Vorteilsregelung

(1) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. der Fahrbahn | zu 20 vom Hundert |
| 2. der Gehwege | zu 55 vom Hundert |
| 3. der Radwege | zu 25 vom Hundert |
| 4. der kombinierten Geh- und Radwege | zu 40 vom Hundert |
| 5. der Parkflächen | zu 40 vom Hundert |
| 6. der unselbstständigen Grünanlagen | zu 50 vom Hundert |
| 7. der Beleuchtungseinrichtungen | zu 50 vom Hundert |
| 8. der Entwässerungseinrichtungen | zu 25 vom Hundert |
| 9. der Bushaldebuchten | zu 25 vom Hundert |

auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(2) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. der Fahrbahn | zu 40 vom Hundert |
| 2. der Gehwege | zu 65 vom Hundert |
| 3. der Radwege | zu 50 vom Hundert |
| 4. der kombinierten Geh- und Radwege | zu 60 vom Hundert |
| 5. der Parkflächen | zu 55 vom Hundert |
| 6. der unselbstständigen Grünanlagen | zu 60 vom Hundert |
| 7. der Beleuchtungseinrichtungen | zu 60 vom Hundert |
| 8. der Entwässerungseinrichtungen | zu 50 vom Hundert |
| 9. der Bushaldebuchten | zu 40 vom Hundert |

auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(3) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. der Fahrbahn | zu 65 vom Hundert |
| 2. der Gehwege | zu 75 vom Hundert |
| 3. der Radwege | zu 65 vom Hundert |

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 4. der kombinierten Geh- und Radwege | zu 70 vom Hundert |
| 5. der Parkflächen | zu 75 vom Hundert |
| 6. der unselbstständigen Grünanlagen | zu 75 vom Hundert |
| 7. der Beleuchtungseinrichtungen | zu 75 vom Hundert |
| 8. der Entwässerungseinrichtungen | zu 65 vom Hundert |
| 9. der Bushaldebuchten | zu 65 vom Hundert |
- auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

(4) Bei Anlagen, die als Fußgängerzonen dienen, wird der beitragsfähige Aufwand für alle Teileinrichtungen zu 50 vom Hundert auf die Beitragspflichtigen umgelegt, soweit durch Einzelsatzung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Ausbaubeitragssatzung in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

	HRO	HST	HWI	HGR	NB	SN ABS 2013	niedrigster Satz	SN ABS neu
Hauptverkehrsstraßen								
Fahrbahn	25	25	25	25	25	20	20	20
Gehwege	60	55	55	55	55	65	55	55
Radwege	25	25	30	30	30	25	25	25
komb. Geh- und Radweg	25	40	40	40	40	45	25	40
unselbst. Park- und Abstellflächen	60	60	40	40	40	65	40	40
unselbst. Grünanlagen, Straßenbegleitgr.	60	60	50	50	50	65	50	50
Beleuchtungseinrichtung	60	60	50	50	50	65	50	50
Straßenentwässerung	25	25	40	40	40	65	25	25
Bushaldebuchten	25	25	25	25	25	40	25	25
Haupterschließungsstraßen (Innerortsstraßen)								
Fahrbahn	50	50	50	50	50	40	40	40
Gehwege	65	65	65	65	65	65	65	65
Radwege	50	50	50	50	50	50	50	50
komb. Geh- und Radweg	50	60	60	60	60	60	50	60
unselbst. Park- und Abstellflächen	65	65	55	55	55	65	55	55
unselbst. Grünanlagen, Straßenbegleitgr.	65	65	60	60	60	65	60	60
Beleuchtungseinrichtung	65	65	60	60	60	65	60	60
Straßenentwässerung	50	50	55	55	55	65	50	50
Bushaldebuchten	50	50	50	50	50	40	40	40
Anliegerstraßen								
Fahrbahn	65	65	75	75	75	75	65	65
Gehwege	75	75	75	75	75	75	75	75
Radwege	65	75	75	75	75	75	65	65
komb. Geh- und Radweg	70	75	75	75	75	75	70	70
unselbst. Park- und Abstellflächen	75	75	75	75	75	75	75	75
unselbst. Grünanlagen, Straßenbegleitgr.	75	75	75	75	75	75	75	75
Beleuchtungseinrichtung	75	75	75	75	75	75	75	75
Straßenentwässerung	65	65	75	75	75	75	65	65
Bushaldebuchten	65	75	75	75	75	75	65	65
Fußgängerzonen								
	50	50	60	60	50	55	50	50